

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 345 Ausgegeben zu Briesen/Mark am 01. Oktober 2022 Nr. 12, 29. Jahrgang

Inhalt	Seite
Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Arensdorf – Auszahlung der Jagdpacht	1
Bekanntgabe von Beschlüssen	
Gemeindevertretung Jacobsdorf	1
Gemeindevertretung Briesen (Mark)	1
Hauptsatzung der Gemeinde Berkenbrück	2
Hauptsatzung der Gemeinde Jacobsdorf	4
Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2022	6
Hauptsatzung des Amtes Odervorland	7
Feuerwehrgebührensatzung	10
Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel (GeschO) vom 23.09.2020	12
Information über die Auslegung des Natura 2000-Managementplans für das FFH-Gebiet „Kersdorfer See“	16
Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) OT Falkenberg Widmungsverfügung für die Verkehrsfläche im Bebauungsgebiet „Falkenberg“ Gemeinde Briesen (Mark), OT Falkenberg	17
Öffentliche Bekanntmachung Ankündigung der geplanten Einziehungsabsicht Gemeindestraße „Petershagener Straße Seitenarm“ im OT Petersdorf der Gemeinde Jacobsdorf	17

Gemeindevertretung Jacobsdorf

In der **öffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Jacobsdorf am **16.08.2022** wurde folgender Beschluss gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 34/2022

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf beschließt vorbehaltlich der vertraglichen Bindung eines Planer bis zum 19.08.2022 dem Fördermittelnnehmerwechsel zum Projekt -Barrierefreie Sanierung des „Backhauses“ WC-Anlagen und Heizung in Pillgram- vom Denk-Mal-Pillgram e.V. auf die Gemeinde Jacobsdorf zuzustimmen. Gleichzeitig sagt die Gemeinde zu, die erforderlichen finanziellen Eigenmittel im Haushalt 2022/2023 zur Verfügung zu stellen.

Abstimmungsergebnis: 8 Ja 2 Nein 1 Enthaltung

In der **nichtöffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Jacobsdorf am **16.08.2022** wurde kein Beschluss gefasst.

gez. Marlen Rost
Amtsdirektorin

Jagdgenossenschaft Arensdorf Der Vorstand Bekanntmachung

Hiermit geben wir den

2. Auszahlungstermin für die Jagdpacht für das Jagdjahr 2021/2022

bekannt.

Die Auszahlung der Jagdpacht findet

**am Freitag, dem 28.10.2022
von 17.00 bis 18.00 Uhr
im Versammlungsraum der Arensdorfer Landprodukte e.G.,
Frankfurter Straße 12 in Arensdorf**

statt.

Gleichzeitig erfolgt die Auszahlung der Jagdpacht der Angliederungsgenossenschaft Arensdorf.

Arensdorf, den 06.09.2022

Zastrow Fessel
Vors. der Vors. der
Jagdgenossenschaft Angliederungsgenossenschaft

Korrektur zum Amtsblatt für das Amt Odervorland Ausgabe 1. August 2022; Nr. 10

Gemeindevertretung Briesen (Mark)

In der **öffentlichen** Sitzung der Gemeindevertretung Briesen (Mark) am **23.06.2022** wurde folgender Beschluss gefasst, deren wesentlicher Inhalt bekannt gegeben wird:

Beschluss 19/2022 – öffentlich

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) beschließt, die für das Haushaltsjahr 2022 geplanten Investitionen in Höhe von 31.000 EUR am Hort in Briesen umzusetzen.

3652002022001 – Zaun am Hort

3652002022002 – Umbau der Außenbeleuchtung am Hort

Die Verwaltung wird beauftragt, die Maßnahmen abschließend zu begleiten.

Abstimmungsergebnis: 12 Ja 0 Nein 1 Enthaltung

gez. Marlen Rost
Amtsdirektorin

Hauptsatzung der Gemeinde Berkenbrück vom 08.12.2021

Präambel

Aufgrund §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Berkenbrück in ihrer Sitzung am 08.12.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Berkenbrück.
- (2) Die Gemeinde Berkenbrück, nachfolgend Gemeinde genannt, hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Odervorland im Landkreis Oder-Spree an.

§ 2

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragung
 4. Bekanntmachung über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung im Amtsblatt für das Amt Odervorland
- (2) Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder dem Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.
- (3) Einwohnerversammlungen
Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
Der Amtsdirektor oder der ehrenamtliche Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Amtsdirektor oder eine von dieser beauftragten Person oder der ehrenamtliche Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor

und der Gemeindevertretung zuzuleiten. Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeangelegenheit bezeichnen.

Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

(4) Einwohnerbefragung

Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes beschließen. Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Berkenbrück, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzuziehenden Varianten. Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 7 Absatz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Berkenbrück bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen. Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin beziehungsweise dem Wahlleiter.

(5) Kinder- und Jugendarbeit

Die im Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt das Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch
2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop oder
 - c) Anhörung
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop oder
 - c) Anhörung

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

- (6) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 3

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder einer anderen Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertreter haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete

oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ, einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde Berkenbrück oder im Gebiet des Amtes Odervorland.
- (2) Jede Änderung der nach dem Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten werden nicht veröffentlicht.

§ 4

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde (§ 28 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert nicht 5.000 Euro unterschreitet, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 5

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse werden fünf Tage vor der Sitzung nach § 7 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.
Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen
 - b) Grundstücksgeschäfte und Vergaben
 - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - d) Verträge mit Dritten im Verhandlungsstadium
 - e) Vergleiche im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten.

§ 6

Ausschüsse (§§ 43 u. 44 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf zeitweilige Ausschüsse (Fachausschüsse).
- (2) Die Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung in den zeitweiligen Ausschüssen wird auf 5 festgelegt.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. In Angelegenheiten des § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 7

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sonderrechtlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung

des vollen Wortlauts im "Amtsblatt für das Amt Odervorland". Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude des Amtes Odervorland, Bahnhofstr. 3-4, 15518 Briesen, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung).
Die Ersatzbekanntmachung wird von dem Amtsdirektor des Amtes Odervorland angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung, der sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder dem sonstigen Schriftstück zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

Bahnhofstr. Nr. 3 15518 Berkenbrück- Bushaltestelle (Dorfmitte)

Wilhelm-Pieck – Ecke Parkstraße 15518 Berkenbrück

Am Roten Krug 15518 Berkenbrück

Am Bahnhof 15518 Berkenbrück

Die Schriftstücke sind 5 Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tag nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber des Amtes unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Briesen (Mark), den 09.12.2021

Marlen Rost
Amtsdirektorin

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Berkenbrück wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen (Mark), den 10.12.2021

Marlen Rost
Amtsdirektor

Hauptsatzung der Gemeinde Jacobsdorf**Präambel**

Aufgrund §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 2, Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S. 6) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf in ihrer Sitzung am 30.06.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1**Name der Gemeinde
(§ 9 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Jacobsdorf.
- (2) Die Gemeinde Jacobsdorf, nachfolgend Gemeinde genannt, hat die Rechtsstellung einer amtsangehörigen Gemeinde und gehört dem Amt Odervorland im Landkreis Oder-Spree an.

§ 2**Ortsteile
(§ 45 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeinde Jacobsdorf besteht aus 4 Ortsteilen. Das sind die Ortsteile: Jacobsdorf, Petersdorf, Pillgram, Sieversdorf.

§ 3**Ortsbeirat
(§§ 46 und 47 BbgKVerf)**

- (1) In allen Ortsteilen der Gemeinde Jacobsdorf wird ein Ortsbeirat unmittelbar gewählt.
- (2) Jeder Ortsbeirat besteht aus 3 Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode den Ortsvorsteher, der zeitgleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist, und seinen Stellvertreter.
- (3) Die Ortsbeiräte sind gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf zu bestimm-

ten Angelegenheiten der Ortsteile vor der Beschlussfassung der Gemeindevertretung anzuhören. Ihnen sind dafür die gleichen Unterlagen, wie sie die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten, zu übergeben.

- (4) Dem Ortsbeirat wird ein durch die Gemeindevertretung innerhalb der Haushaltssatzung jährlich festzulegender Betrag für eigenverantwortliche Entscheidungen über ortsteilbezogene Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen eines Ortsteilbudgets übertragen.
- (5) Der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde. Er hat in den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind. Dem Ortsvorsteher werden zudem die Rechte zur Kontrolle der Verwaltung in entsprechender Anwendung des § 29 BbgKVerf eingeräumt.

§ 4**Förmliche Einwohnerbeteiligung
(§ 13 BbgKVerf)**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner und Personen die ein berechtigtes Interesse haben, in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen
- (2) **Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung**
In öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung sind alle Personen, die in der Gemeinde ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Gemeindeangelegenheiten an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde).
Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten.
- (3) **Einwohnerversammlungen**
Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Gemeinde durchgeführt werden.
Der Amtsdirektor oder der ehrenamtliche Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Gemeindevertretung. Der Amtsdirektor oder eine von ihm beauftragte Person oder der ehrenamtliche Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Amtsdirektor und der Gemeindevertretung zuzuleiten. Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Gemeindeange-

legenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner der Gemeinde unterschrieben sein.

(4) **Einwohnerbefragungen**

Die Gemeindevertretung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen. Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Jacobsdorf, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten. Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Gemeindevertretung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 9 Absatz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Jacobsdorf vom 05. Dezember 2019 bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen. Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin beziehungsweise dem Wahlleiter.

(5) **Kinder- und Jugendarbeit**

Die im Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch
2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop oder
 - c) Anhörung
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in Form
 - a) Diskussionsrunde
 - b) Workshop oder
 - c) Anhörung

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

- (6) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§5

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder einer anderen Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Verwaltung innerhalb von 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung bzw. im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1. der ausgeübte Beruf, ggf. mit Angabe des Arbeitgebers bzw. Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ, einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde Jacobsdorf oder im Gebiet des Amtes Odervorland.
- (2) Jede Änderung der nach dem Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten im Bereich des Amtes Odervorland werden auf der Internetseite des Amtes Odervorland veröffentlicht.

§ 6

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände

- (1) Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte von Vermögensgegenständen der Gemeinde, sofern der Wert nicht 5.000 Euro unterschreitet. Es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Der Amtsdirektor führt gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören:
- Erlass von Forderungen, Abgaben bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 €;
 - Vergaben bis zu einer Auftragssumme in Höhe von 75.000 €;
 - Abschluss und Änderung von Verträgen nach der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) bis zu einer Auftragssumme in Höhe von 75.000 €;
 - Ausführungsbeschlüsse für öffentliche Straßen mit voraussichtlichen Gesamtkosten bis zur Höhe von 75.000 €. (§ 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf)

§7

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, der Ortsbeiräte und weiterer Ausschüsse werden 7 Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs. 4 und 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und des Ortsbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist grundsätzlich bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
- a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten, mit Ausnahme von Wahlen
 - b) Grundstücksgeschäfte und Vergaben
 - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 - d) Verträge mit Dritten im Verhandlungsstadium
 - e) Beratung über Zuschüsse
 - f) Angelegenheiten der örtlichen und überörtlichen Prüfung mit Ausnahme der abschließenden Beratung der Jahresrechnung.

§8

Ausschüsse (§§ 43 und 44 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte

gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf ständige oder zeitweilige Ausschüsse.

- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. In Angelegenheiten des § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 9 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Gemeinde erfolgen durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sonderrechtlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlauts im „Amtsblatt für das Amt Odervorland“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor des Amtes Odervorland angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht.

1. OT Jacobsdorf - Hauptstraße 6

2. OT Petersdorf - gegenüber Zur Allee 1 (Recyclinghof, Glas- Altkleidercontainer)

3. OT Pillgram - Jacobsdorfer Straße 5 (in Richtung Schulstraße)

4. OT Sieversdorf - Briesener Straße zwischen Nr. 2 und Nr. 3/Bushaltestelle

Die Schriftstücke sind 7 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Aushangs nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Aushangs ist beim Aushang und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei verkürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Abweichend von Abs.2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang im Bekanntmachungskasten des jeweiligen Ortsteils, wie in Abs. 4 aufgeführt öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvor-

schriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.12.2019 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Briesen (Mark), den 04.07.2022

Marlen Rost
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Hauptsatzung für die Gemeindevertretung der Gemeinde Jacobsdorf wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Amtsordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- ein Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Amt vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen (Mark), den 04.07.2022

Rost
Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Berkenbrück vom 15.03.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	2.091.500,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	2.234.200,00 €
außerordentlichen Erträge auf	103.600,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	5.000,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen auf Auszahlungen auf	
festgesetzt.	
Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.902.700,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.918.400,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	42.900,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	410.400,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	19.900,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2 Kreditermächtigung

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

0,00 €

festgesetzt.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf **610 v. H.**
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf **360 v. H.**
 - Gewerbsteuer auf **300 v. H.**

§ 6 Wertgrenzen

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, für die insgesamt erforderlichen Auszah-

lungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf **5.000,00 €** festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf **100.000,00 €** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **50.000,00 €**
 festgesetzt.

Berkenbrück, den 17.03.2022

Marlen Rost
Amtsdirektorin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Berkenbrück - **Haushaltssatzung der Gemeinde Berkenbrück für das Haushaltsjahr 2022** - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 22.08.2022

Marlen Rost
Amtsdirektorin

Hauptsatzung des Amtes Odervorland

Aufgrund des § 140 in Verbindung mit den §§ 4 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), hat der Amtsausschuss des Amtes Odervorland in seiner Sitzung am 14.06.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Das Amt führt den Namen „Amt Odervorland“.
- (2) Sitz des Amtes ist Briesen (Mark).
- (3) Mitgliedsgemeinden sind die Gemeinden Berkenbrück, Briesen (Mark), Jacobsdorf und Steinhöfel.

§ 2 Dienstsiegel

Das Amt führt ein Dienstsiegel. Es enthält die Umschrift: „Amt Odervorland – Landkreis Oder-Spree“ und im Mittelkreis das Wappen des Landes Brandenburg.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerbescheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt das Amt seine betroffenen Einwohner in wichtigen Amtsangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:

1. Einwohnerfragestunde in jeder öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses
2. Einwohnerversammlungen
3. Einwohnerbefragung

(2) Einwohnerfragestunden des Amtsausschusses

In öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses sind alle Personen, die im Amtsbereich ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurz mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderer Angelegenheiten des Amtes an die Amtsausschussmitglieder oder dem Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunden). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldung sollen drei Minuten nicht überschreiten.

(3) Einwohnerversammlungen

Wichtige Amtsangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes des Amtes durchgeführt werden. Der Amtsdirektor oder der Amtsausschussvorsitzende beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung des Amtsausschusses. Der Amtsdirektor oder eine von ihm beauftragte Person oder der Amtsausschussvorsitzende leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die im Amt ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und der Amtsdirektor sowie dem Amtsausschussvorsitzenden zuzuteilen. Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Amtsangelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner des Amtes unterschrieben sein.

(4) Einwohnerbefragungen

Der Amtsausschuss kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Amtsgebietes oder einzelner Ortsteile beschließen. Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner des Amtes, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten. Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch den Amtsausschuss jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 11 Absatz 2 der Hauptsatzung des Amtes vom 16.09.2019 bestimmten Form

öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen. Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin beziehungsweise dem Wahlleiter.

(5) Kinder- und Jugendarbeit (§ 18 a BbgKVerf)

Die im Absatz 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:

1. das aufsuchende direkte Gespräch
2. durch offene Beteiligung in der Form
 - a) Diskussionsrunde,
 - b) Workshop oder
 - c) Anhörung
3. projektbezogen durch situative Beteiligung in Form
 - a) Diskussionsrunde,
 - b) Workshop oder
 - c) Anhörung

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

- (6) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der der Amtsdirektor ab, hat sie das Recht, sich an den Amtsausschuss zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden des Amtsausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen zu benennen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist durch den Amtsausschuss auf Vorschlag der Amtsdirektor durch Abstimmung zu benennen.
- (4) Soweit in dieser Satzung Funktion mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 5

Entscheidungen des Amtsausschusses über Vermögensgegenstände

(§ 140 i.V. § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

- (1) Der Amtsausschuss entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände, sofern der Wert 50.000,00 Euro übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf).
- (2) Die Amtsdirektorin führt gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören:
 - Erlass von Forderungen, Abgaben bis zu einem Betrag in Höhe von 1.000 €;

- Vergaben bis zu einer Auftragssumme in Höhe von 75.000 €;
- Abschluss und Änderung von Verträge nach der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) bis zu einer Auftragssumme in Höhe von 75.000 €.

§ 6

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderen Tätigkeiten (§ 31 Abs. 3 BbgVerf)

- (1) Mitglieder des Amtsausschusses teilen dem Vorsitzenden innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Amtsausschusses beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt im Amtsbereich.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden des Amtsausschusses innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 Satz 1 werden nicht veröffentlicht.

§ 7

Vorsitzender und Mitglieder des Amtsausschusses

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses bestimmen sich nach § 136 BbgKVerf.
- (2) In seiner ersten Sitzung wählt der Amtsausschuss seinen Vorsitzenden und die Stellvertreter.

§ 8

Sitzung des Amtsausschusses

- (1) Der Amtsausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Amtsausschusses werden spätestens 5 volle Tage vor Sitzung nach § 12 Abs. 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
 1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
 2. Grundstücksgeschäfte und Vergabe
 3. Abgabe und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
 4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten.

§ 9

Fachausschüsse

- (1) Der Amtsausschuss bildet zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus seiner Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf ständige und zeitweilige Ausschüsse (Fachausschüsse).
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. In Angelegenheiten des § 8 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Hauptsatzung ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

§ 10

Seniorenbeirat für die Gemeinden Briesen (Mark), Jacobsdorf und Berkenbrück

- (1) Das Amt Odervorland richtet für die Gemeinden Briesen (Mark), Jacobsdorf und Berkenbrück einen Seniorenbeirat zur besonderen Vertretung von Senioren im Sinne von § 19 BbgKVerf ein. Der Seniorenbeirat arbeitet unabhängig und parteipolitisch neutral. Dem Beirat gehören maximal 13 Personen an. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Mitglied kann sein, wer Einwohner der genannten Gemeinden ist und das 50. Lebensjahr vollendet hat.
- (2) Dem Seniorenbeirat ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Amtsausschuss zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die von ihnen vertretene Personengruppe haben, Stellung zu nehmen. Sie können eigene Handlungsvorschläge unterbreiten. Dem Seniorenbeirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Eine Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgabe gehindert ist.
- (3) Die Mitglieder werden durch den Amtsausschuss durch Abstimmung benannt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte heraus einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung einen Stellvertreter.

§ 11

Amtsdirektor

- (1) Der Amtsdirektor ist Hauptverwaltungsbeamte des Amtes. Als Leiter der Amtsverwaltung obliegt ihm die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung. Er regelt die Organisation der Amtsverwaltung und die Geschäftsverteilung. Er ist Dienstvorgesetzte der Bediensteten des Amtes.
- (2) Der Amtsausschuss beauftragt nach § 56 Abs. 3 BbgKVerf Bedienstete des Amtes mit der allgemeinen Vertretung des Amtsdirektors.

§ 12

Bekanntmachung

- (1) Bekanntmachung erfolgt durch den Amtsdirektor.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Amtes, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichen des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Odervorland“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Erstbekanntmachung). Die Erstbekanntmachung wird von dem Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen des Amtes öffentlich bekannt gemacht:

Berkenbrück: Bahnhofstraße 3 – Bushaltestelle (Dorfmitte)
Am Bahnhof - Zugang zum Bahnsteig nach Berlin
Am Roten Krug
Wilhelm Pieck – Ecke Parkstraße

- Briesen (Mark):** OT Briesen Bahnhofstraße 3/4 –
 Amtsverwaltung
 OT Biegen Pillgramer Straße – neben
 Feuerwehr
 OT Alt Madlitz Schlosstraße 17 – vor
 Gemeindezentrum
 OT Falkenberg Falkenberg 42
 OT Wilmersdorf Briesener Straße 2
- Jacobsdorf:** OT Jacobsdorf Hauptstraße 6
 OT Petersdorf Sieversdorfer Straße 3
 OT Pillgram Jacobsdorfer Straße 5 – in
 Richtung Schulstraße
 OT Sieversdorf Briesener Straße zwischen
 Nr. 2 und Nr. 3
 (Bushaltestellen)
- Steinhöfel:** OT Arensdorf, Frankfurter Straße 12
 OT Beerfelde, Am Anger 18
 OT Buchholz, Buchholzer Dorfstraße 6
 OT Demnitz, Dorfstraße 55
 OT Gölsdorf, Lindenplatz 6
 OT Hasenfelde, Parkstraße 10
 OT Heinersdorf, vor dem Grundstück
 Hauptstraße 1
 OT Jänickendorf, Am Dorfring 47
 OT Neuendorf im Sande, Kräuterweg 2
 OT Schönfelde, Eggersdorfer Straße
 (an der Bushaltestelle)
 OT Steinhöfel, Demnitzer Straße 7
 OT Tempelberg, Lindenstraße 35

Die Schriftstücke sind 5 volle Tage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Anschlags nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung versendet wurde.

- (5) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlichen bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Sitzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen des Amtes (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.05.2009 außer Kraft. Sollten einzelne Regeln dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelung nicht berühren.

Briesen (Mark), den 15.06.2021

Rost
 Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung:

Die Hauptsatzung des Amtes Odervorland wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Amtsdirektor den Beschluss des Amtsausschusses vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Amt Odervorland vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen (Mark), den 15.06.2021

Rost
 Amtsdirektor

Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Odervorland (Feuerwehrgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 3, 28 Absatz 2 Nr. 9 und 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]) in Verbindung mit dem §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und der §§ 2 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S. 25), hat der Amtsausschuss des Amtes Odervorland in seiner Sitzung am 27. September 2021 folgende Feuerwehrgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- Das Amt Odervorland unterhält nach § 3 Abs. 1 BbgBKG zur Erfüllung seiner Aufgaben im örtlichen Brandschutz und in der örtlichen Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Freiwillige Feuerwehr. Die Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr sind im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 1 BbgBKG unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt.

§ 2 Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

- Die Freiwillige Feuerwehr des Amtes Odervorland kann freiwillige Leistungen erbringen, die über die im BbgBKG genannten Aufgabenbereiche hinausgehen, soweit die

Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben nicht beeinträchtigt und die Brandsicherheit im Amt Odervorland nicht gefährdet wird. Freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Odervorland sind gebührenpflichtige Leistungen. Eine Gewähr für den Erfolg der freiwilligen Leistungen wird nicht übernommen.

2. Die Freiwillige Feuerwehr wird zur Erfüllung gesetzlicher Bestimmungen, auf Anforderung der Regionalleitstelle Oderland, auf Anordnung des Trägers des Brandschutzes oder auf Antrag tätig.
3. Ein Rechtsanspruch auf freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr nach Absatz 2 dieser Satzung besteht nicht. Über ihre Durchführung entscheidet der Amtswehrführer im Einvernehmen mit dem Träger des Brandschutzes. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung des Amtes Odervorland auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
4. Werden Brandsicherheitswachen und Brandwachen im Sinne von §§ 34 und 35 BbgBKG durch die Freiwillige Feuerwehr gestellt, besteht eine Kostenersatzpflicht.

§ 3

Gebührenerhebung

1. Das Amt Odervorland erhebt gemäß § 45 BbgBKG Gebühren für den Einsatz ihrer Freiwilligen Feuerwehr gegenüber demjenigen, wer
 - 1.1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 - 1.2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
 - 1.3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebsicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
 - 1.4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist (Brandsicherheitswache und Brandwache),
 - 1.5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
 - 1.6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
 - 1.7. in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder
 - 1.8. eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
2. Gebühren neben § 3 Absatz 1 werden auch von den Antragstellern freiwilliger Leistungen nach Maßgabe der Satzung erhoben.
3. Von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von baulichen Anlagen wird gemäß § 45 Abs. 2 BbgBKG Kostenersatz für den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben verlangt.
4. Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet aufgrund des Meldeinhaltes die Regionalleitstelle Oderland nach pflichtgemäßem Ermessen. Vom Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen nachgeforderte Kräfte und Mittel sind ebenfalls zu berechnen.
5. Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie

als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.

§ 4

Berechnungsgrundlage

1. Die Gebühren, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug- und Sachkosten zusammensetzen, werden unabhängig vom Erfolg, nach den in den §§ 4, 5 bis 6, 7 dieser Satzung aufgestellten Grundsätzen berechnet. Die Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn die Leistung aus Gründen, welche die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht in vollem Umfang in Anspruch genommen wird.
2. Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, kostenpflichtigen oder gebührenpflichtigen Leistungen setzt sich die Gesamtgebührenhöhe aus der Summe der einzeln in Betracht kommenden Gebühren zusammen.
3. Für die Einsätze werden schriftliche Einsatzberichte gefertigt. Die Grundlage für die Abrechnung ist die tatsächliche Zeit von der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (Nachbereitung).

§ 5

Personalkosten

1. Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit und der Anzahl der eingesetzten Personen.
2. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
3. Bei freiwilligen Hilfeleistungen, Brandsicherheitswachen und Brandwachen beginnt die Einsatzzeit mit Aufnahme und Ende der Leistung.
4. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzminuten. Die tatsächliche Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
5. Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrangehörigen (Einsatzkraft) ein Minutensatz in Höhe von 0,83 € berechnet.

§ 6

Fahrzeugkosten

1. Bei Einsätzen werden die Fahrzeugkosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit der Alarmierung und endet mit Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus.
2. Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzminuten. Die tatsächliche Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
3. In den Stundensätzen für die Fahrzeuge der Freiwilligen Feuerwehr sind die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte (feuerwehrtechnische Beladung) mit Ausnahme von Verbrauchsmaterialien enthalten.
4. Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge der Feuerwehr bemessen sich nach dem als Anlage 1 beigefügten Fahrzeuggebührenverzeichnis, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7

Sachkosten

1. Für den Einsatz von Sonderlöschmitteln erhebt das Amt Odervorland Gebühren nach dem als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif für Sonderlöschmittel, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- Maßstab für die Berechnung der Gebühr ist die Menge des jeweils verbrauchten Sonderlöschmittels.

§ 8

Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

- Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen privater Unternehmen und/ oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.
- Für die Beauftragung privater Unternehmen und/ oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

§ 9

Entstehung der Kosten- und Gebührenschuld

- Der Anspruch auf Gebühren entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit der Alarmierung, ansonsten mit Beginn der Leistung. Werden mehr Personal oder Fahrzeuge eingesetzt, als für die Leistung erforderlich sind, so wird nur der notwendige Umfang berechnet.

§ 10

Erhebung, Fälligkeit und Billigkeitsmaßnahmen

- Die Gebühren werden mit schriftlichem Gebührenbescheid erhoben und sind 30 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- Auf Gebührenerhebung kann verzichtet werden, soweit die Gebührenerhebung im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.

§ 11

Ersatz von Verdienstausschlag für beruflich selbstständige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Amt Odervorland

- Als Ersatz des Verdienstausschlages beruflich selbstständiger Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Odervorlandes wird ein Regelstundensatz in Höhe von 20,00 € je Stunde gewährt. Als Höchstbetrag zur Leistung einer Verdienstausschlagpauschale wird 28,00 € je Stunde festgelegt. Die Entschädigung wird höchstens 10 Stunden je Tag gewährt.

§ 12 Inkrafttreten

- Die Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Odervorland (Feuerwehrgebührensatzung) des Amtes Odervorlandes tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Briesen (Mark), den 29.09.2021

Marlen Rost
Amdsirektor

Anlage 1 – der Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Odervorland

Tariffteil 1 – Gebührensatz für Fahrzeugeinsatz

Nr.	Typ	Gebühr je Minute
1.1	HLF - Hilfeleitungslöschgruppenfahrzeug	5,61 €
1.2	KdoW - Kommandowagen	4,27 €
1.3	LF - Löschgruppenfahrzeug	7,70 €
1.4	MTF - Mannschaftstransportfahrzeug	5,83 €
1.5	TLF - Tanklöschfahrzeug	5,16 €
1.6	TSF - Tragkraftspritzenfahrzeug	9,89 €
1.7	TSF-W - Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wasser	9,26 €

Tariffteil 2 – Gebührensatz für Sonderlöschmittel

Nr.	Sonderlöschmittel	Gebühr
2.1	Schaummittel	3,65 € je l
2.2	Chemikalien- und Ölbindemittel	1,00 € je kg

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Amtes Odervorland – Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Odervorland (Feuerwehrgebührensatzung) – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Briesen (Mark), den 08.09.2022

Marlen Rost
Amdsirektorin

Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel (GeschO) vom 23.09.2020

Aufgrund § 28 Abs. 2, Satz 1 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl./07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl./19, [Nr. 38]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Steinhöfel in ihrer Sitzung am 23.09.2020 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich/ Gemeindevertreter

- Die Geschäftsordnung regelt den Ablauf innerhalb der Gemeindevertretung Steinhöfel und ergänzt die Festlegungen in der Hauptsatzung.
- Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden oder die Amtsverwaltung rechtzeitig zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse und des Ortsbeirats ist analog zu verfahren.

§ 2**Einberufung der Gemeindevertretung (§ 34 BbgKVerf)**

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung/ehrenamtlicher Bürgermeister beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist). Die regelmäßige Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladungen 9 Tage vor der Sitzung in den Versand gegeben worden sind.
- (2) Die Einladungen werden in schriftlicher oder digitaler Form (nach Einführung des digitalen Sitzungsdienstes) verschickt.
- (3) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (4) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 3 volle Tage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfaachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

§ 3**Tagesordnung der Gemeindevertretung (§ 35 BbgKVerf)**

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BbgKVerf die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Amtsdirektor fest. Der Vorsitzende legt Ort und Zeit fest. In die Tagesordnung sind gemäß § 35 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 15. Arbeitstages vor dem Tag zur Sitzung
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreter oder
 - b) von einer Fraktion oder
 - c) von dem Amtsdirektor benannt werden.
 Die Benennung soll in der Regel schriftlich erfolgen.
- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauffolgenden Sitzung aufzunehmen.
- (3) Ein Beratungsgegenstand, über den bereits in der Gemeindevertretung verhandelt und entschieden wurde, ist vor Ablauf eines Jahres nur dann neu auf die Tagesordnung zu nehmen, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 4**Öffentlichkeit der Sitzung (§ 36 BbgKVerf)**

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen sind im öffentlichen Teil nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen. Dies gilt auch für Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien. Im nichtöffentlichen Teil sind sie unzulässig. § 42 Abs. 2 Satz 3 und 4 BbgKVerf bleibt unberührt.

§ 5**Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen**

- (1) Die nach § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse statt.
- (2) Beschließt die Gemeindevertretung zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 6**Anfragen der Mitglieder der Gemeindevertretung**

Anfragen der Gemeindevertreter an den Amtsdirektor oder an Mitarbeiter der Verwaltung, die in der Sitzung der Gemeindevertretung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung nicht möglich, ist die Anfrage an die zuständige Fachabteilung des Amtes Odervorland zu richten und in der folgenden Sitzung der Gemeindevertretung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

§ 7**Sitzungsablauf**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung tritt sein Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 4. Feststellung der Tagesordnung
 5. Einwohnerfragestunde
 6. Bericht der Ortsvorsteher
 7. Bericht der Verwaltung
 8. Entscheidung über Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung (§ 42 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf)
 9. Informationen zur Erfüllung der Aufgaben aus dem öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
 10. Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
 11. Behandlung der Anfragen und Anregungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung
 12. Informationen und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

13. Entscheidung über Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf)
14. Informationen zur Erfüllung der Aufgaben aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung
15. Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
16. Informationen und Anfragen
17. Schließung der Sitzung

§ 8**Behandlung der Tagesordnungspunkte,
Unterbrechung und Vertagung**

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 22:00 Uhr sollen keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Gemeindevertretung kann gemäß § 34 Abs. 5 der BbgKVerf mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 9**Redeordnung**

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben. Das Wort zur Geschäftsordnung ist mit Erheben beider Hände anzuzeigen.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (3) Dem Amtsdirektor ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 10**Sitzungsleitung und Hausrecht (§ 37 BbgKVerf)**

- (1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Gemeindevertreter in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11**Mitwirkungsverbot (§ 22 BbgKVerf)**

- (1) Muss ein Gemeindevertreter annehmen, nach § 22 BbgKVerf an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen zu dürfen, so hat er dies dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Beratung dieses Tagesordnungspunktes unaufgefordert anzuzeigen.
- (2) Ein Gemeindevertreter, für den nach Absatz 1 ein Mitwirkungsverbot besteht, hat bei nichtöffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlichen Sitzungen darf er sich in dem für Zuschauer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (3) Die Nichtmitwirkung ist in der Niederschrift zu vermerken.

§ 12**Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)**

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
 - a) dem Antrag zustimmen,
 - b) den Antrag ablehnen oder
 - c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

- (2) Auf Verlangen von mindestens 1 Mitglied der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.

§ 13**Geheime Wahlen (§§ 40, 41 BbgKVerf)**

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden. Die Mitglieder des Wahlausschusses können Gemeindevertreter oder auch anwesende Mitarbeiter der Amtsverwaltung sein.
- (2) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (4) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Einheitliches Schreibgerät ist zu verwenden.
- (5) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 14**Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)**

- (1) Der Amtsdirektor ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer. Protokollführer kann auch ein Gemeindevertreter sein.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
 - a) den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
 - c) die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - d) die Tagesordnung,
 - e) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - g) den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - h) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt,
 - i) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Gemeindevertretung und
 - j) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist zeitnah, jedoch spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten gemäß § 42 Abs. 3 BbgKVerf.

§ 15**Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)**

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss gemäß § 32 BbgKVerf mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Fraktionen wirken gemäß § 32 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des Fraktionsvorsitzenden, seiner Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 16**Fachausschüsse (§§ 43, 44 BbgKVerf)**

- (1) Die Gemeindevertretung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gemäß § 43 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse:
 - a) den Ausschuss für Finanzen
 - b) den Ausschuss für Soziales, Jugend, Kultur und Sport sowie
 - c) den Ausschuss für Bauangelegenheiten, Ordnung, Wirtschaft und Umwelt
- (2) Die Zahl der Sitze beträgt jeweils 5.
- (3) Die Gemeindevertretung beruft mindestens zwei sachkundige Einwohner in die jeweiligen Ausschüsse.

§ 17**Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 BbgKVerf)**

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren, der von der Gemeindevertretung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse, gelten die Vorschriften der §§ 1 – 14 der Geschäftsordnung sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel vom 23.09.2020 aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 der BbgKVerf können die Rechte nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 BbgKVerf und § 35 Abs. 1 Satz 2 der BbgKVerf auch von mindestens zwei stimmberechtigten Ausschussmitgliedern geltend gemacht werden.
- (4) Die Ausschüsse der Gemeindevertretung arbeiten grundsätzlich fach- und sachbezogen. Sie erteilen der Gemeindevertretung eine Beschlussempfehlung für die abschließende Entscheidung durch die Gemeindevertretung.

§ 18**Hauptausschuss (§ 49 BbgKVerf)**

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften der §§ 1-13 der Geschäftsordnung entsprechend, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel an den von der Gemeindevertretung im Sitzungsplan für das Kalenderjahr bestimmten Tage zusammen.

§ 19**Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)**

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren in den Ortsbeiräten gelten die Vorschriften der §§ 1 – 13 der Geschäftsordnung sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den in § 15 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Steinhöfel vom 23.09.2020 aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.
- (3) Jeder Ortsvorsteher hat in den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind.

§ 20**Datenschutz**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, der Ausschüsse und der sachkundigen Einwohner, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen, der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren.
- (2) Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person.
- (3) Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen

in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

- (4) Die schuldhafte Verletzung der Verschwiegenheitspflicht nach § 21 BbgKVerf, der Offenbarungspflicht nach § 22 Abs. 4 BbgKVerf und des Vertretungsverbot nach § 23 BbgKVerf kann durch die Gemeindevertretung mit Ordnungsgeld bis zu 1.000,00 € geahndet werden gemäß § 25 Abs. 5 BbgKVerf.

§ 21 Datenverarbeitung

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.
- (2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderung an die Stellvertretung, ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zeit nach Ausscheiden aus der Gemeindevertretung.
- (3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, dem Amtsdirektor auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund dieser Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.
- (4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden.
- (5) Bei vertraulichen Beschlussunterlagen einschließlich aller damit in Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.
- (6) Bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung sind alle vertraulichen Unterlagen sofort dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Amtsverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber dem Amtsdirektor schriftlich zu bestätigen.

§ 22 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 26.03.2009 außer Kraft.

Steinhöfel, den 28.09.2020

Simon
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung

Die Geschäftsordnung der Gemeinde Steinhöfel wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Dies gilt nicht, wenn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Amtsdirektor den Beschluss des Amtsausschusses vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Amt Odervorland vorher gerügt und dabei
- e) die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen (Mark), den 25.09.2020

Rost
Amtsdirektorin

Information über die Auslegung des Natura 2000-Managementplans für das FFH-Gebiet „Kersdorfer See“

Die Natura-2000-Managementplanung im FFH-Gebiet „Kersdorfer See“ begann im Jahr 2020. Seitdem wurden Erhebungen von Flora und Fauna sowie Lebensräumen in diesem Gebiet vorgenommen und Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung zu ihnen erarbeitet. Diese liegen nun in Form eines ersten Entwurfes vor. Interessierte Bürger haben ab dem 12.10.2022 die Möglichkeit, beim Bauamt im Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3 – 4 (Haus 2 – Flur Obergeschoss), 15518 Briesen während der Öffnungszeiten in den Entwurf des Managementplans Einsicht zu nehmen.

Binnen 4 Wochen ab Auslegungsdatum können Anmerkungen, Hinweise und Änderungsvorschläge bezüglich der Maßnahmen an die beigelegten Kontakte eingereicht werden.

Ansprechpartner:
Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg
Ulrich Schröder
Heinrich-Mann-Allee 18/19
14473 Potsdam
Tel.: 0331 / 97164-893
ulrich.schroeder@naturschutzfonds.de
www.natura2000-brandenburg.de

Das Projekt der Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg wird gefördert durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des Ländlichen Raumes (ELER).
Verwaltungsbehörde ELER:
www.eler.brandenburg.de.
Kofinanziert aus Mitteln des Landes Brandenburg.



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Briesen (Mark) OT Falkenberg

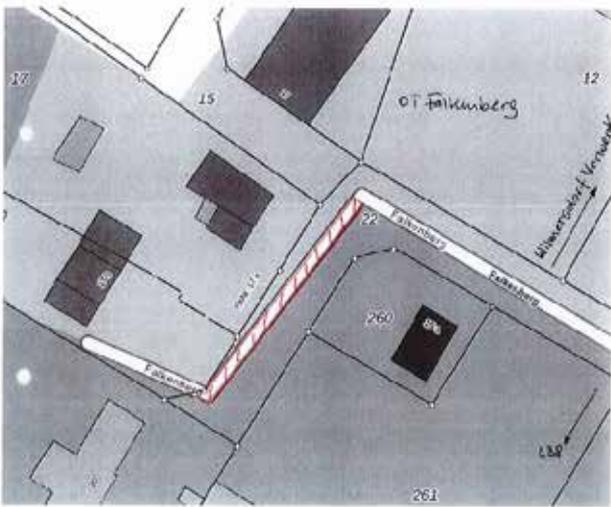
Widmungsverfügung für die Verkehrsfläche im Bebauungsgebiet „Falkenberg“

Gemeinde Briesen (Mark), OT Falkenberg

Gemäß § 6 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl.1/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr.37], S. 3) erhält die im Geltungsbereich dargestellte Verkehrsfläche, Flurstück 22, Flur 1, Gemarkung Falkenberg, im Kartenausschnitt (Anlage) „gestreift“ dargestellt, die Eigenschaft einer öffentlichen Straße mit der Widmung „Falkenberg“.

Die dargestellte Verkehrsfläche wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.
Sie wird in die Gruppe der **Gemeindestraße** eingestuft.

Baulastträger ist die Gemeinde Briesen (Mark).



Die Widmungsverfügung gilt eine Woche nach der Veröffentlichung als bekanntgemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3 – 4, 15518 Briesen (Mark) zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist erfolgt ist.

Briesen (Mark), 05.07.2022

Marlen Rost
Amtsdirktorin



Siegel

Öffentliche Bekanntmachung

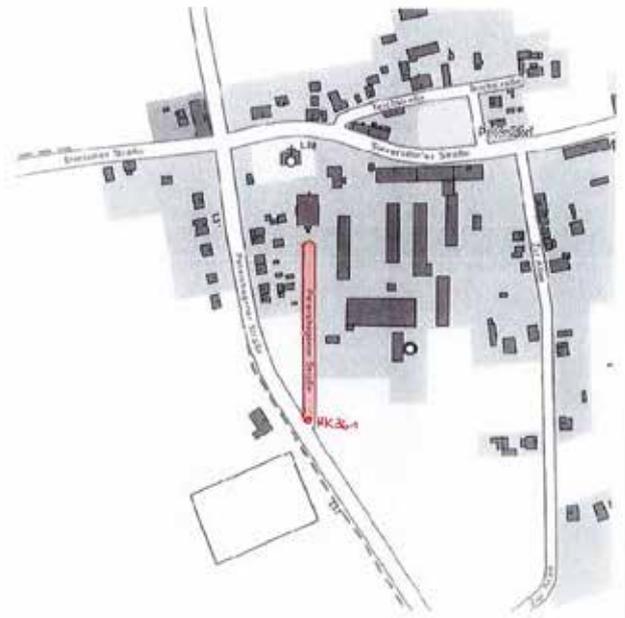
Ankündigung der geplanten Einziehungsabsicht Gemeindestraße „Petershagener Straße Seitenarm“ im OT Petersdorf der Gemeinde Jacobsdorf

Es ist beabsichtigt, gemäß § 8 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (GVBl.1/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.1/18, [Nr.37], S. 3)

die Widmung des in der Gemarkung Petersdorf, Flur 3, Gemeinde Jacobsdorf, gelegenen Abschnitts der Gemeindestraße Petershagener Straße Seitenarm ab Petershagener Straße Straßen-Nr. 600/1 von NK 361 (Teilfläche aus Flurstück 155) über Flurstück 183 bis Ende Flurstück 182 einzuziehen.

Begründung:

Die Einziehung ist eine Allgemeinverfügung, durch die eine gewidmete Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verliert. Mit der Einziehung entfällt der Gemeindegebrauch und die unwiderrufliche Sondernutzung.



Bauamt, Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3 – 4, 15518 Briesen (Mark) zu den Sprechzeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Einziehung können innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt Odervorland, Bahnhofstraße 3 – 4, 15518 Briesen (Mark) erhoben werden.

Sprechzeiten im Amt Odervorland:

Dienstag: 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18.00 Uhr

Donnerstag: 9:00 — 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Briesen 05.07.2022



Marlen Rost
Amtsdirktorin



Siegel

Impressum:

Herausgeber: Amt Odervorland
Sitz: Briesen/Mark,
Bahnhofstraße 3-4

Herstellung:
Schlaubetal-Druck-Kühl OHG und Verlag
Mixdorfer Straße 1,
15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o. g. Adresse im Sekretariat aus und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.